



Satzung

der

Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk

- Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 07.06.2013
- In Kraft getreten durch Genehmigung der Handwerkskammer Wiesbaden am 15.07.2013

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§	1
Fachgebiet	§	2
Aufgaben	§§	3, 4
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§	5
Mitgliedschaft	§§	6 – 13
Gastmitgliedschaft	§	14
Ehrenmitgliedschaft	§	15
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§	16 – 21
Organe	§	22
Mitgliederversammlung (Große Wahlversammlung)	§	23
Innungsversammlung (Vertreterversammlung)	§§	24 – 30
Vorstand	§§	31 – 35
Ausschüsse	§§	36 – 38
Ständige Ausschüsse	§	39
Ausschuss für die Berufsausbildung	§§	40, 41
Gesellenprüfungsausschuss	§§	42 – 46
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§	47
Gesellenausschuss	§§	48 – 57
Beiträge und Gebühren	§	58
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§	59, 60
Vermögensverwaltung	§	61
Schadenshaftung	§	62
Änderung der Satzung und Auflösung der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk	§§	63 - 68
Aufsicht	§	69
Bekanntmachungen	§	70
Inkrafttreten	§	71

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen "Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk".

Ihr Sitz ist in Berlin.

Ihr Bezirk umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Die Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer Wiesbaden rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Bundesinnung umfasst das Flexografen-Handwerk.

Aufgaben

§ 3

- (1) Aufgabe der Bundesinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen, zu schützen und für den Erhalt des Berufsstandes zu sorgen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der zuständigen Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten des in ihr vertretenen Handwerkes den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,

9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Bundesinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihren Mitgliedern Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabungsstellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Bundesinnung kann

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Bundesverband Druck und Medien e. V. (bvdm) für den Bereich der Bundesinnung geschlossen werden,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Bundesinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§4

(1) Soll in der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

Die Bundesinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk ist berechtigt, wer

1. als Inhaber eines Betriebs des Flexografen-Handwerks oder eines wesentlichen Teils davon, bei der für ihn zuständigen Handwerkskammer eingetragen ist,
2. in dem Bezirk der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat und
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag bzw. an dem vom Antragsteller gewünschten späteren Termin.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Löschung in den Verzeichnissen der Handwerkskammer.

§ 9

Der Austritt eines Mitglieds aus der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Bundesinnung nicht befolgt,

2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Ist der Betroffene Mitglied eines Landesverbandes des bvdM, sind die Maßnahmen in Abstimmung mit diesem zu treffen.

§ 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Bundesinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

- (1) Die Mitglieder der Bundesinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Bundesinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Bundesinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 14

- (1) Die Bundessinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Flexografen-Handwerk, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen zwei bis vier genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Mitglieder-versammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von den Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Handwerksinnung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines

Monats, nachdem ihm die Erhöhung des Beitrages bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Handwerksinnung ausscheiden.

- (5) Für Gastmitglieder gelten §§ 7 bis 11 und § 13 entsprechend.

Ehrenmitgliedschaft

§ 15

- (1) Personen, die sich um die Förderung der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk oder des Flexografen-Handwerks besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Besonders verdiente Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Innungsversammlung zum Ehrenobermeister ernannt werden. Ehrenobermeister können an den Innungsversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt sind die der Bundesinnung angehörenden selbständigen Handwerker. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17

Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter oder einen sonstigen Betriebsangehörigen übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Bundesinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter bzw. die sonstigen Betriebsangehörigen findet die Bestimmung des § 18 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Bundesinnung.

§ 18

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Bundesinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 19

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes, der Innungsversammlung und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Bundesinnung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Bundesinnung angehörenden Personengesellschaft, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 20

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes, der Innungsversammlung und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§ 22

Die Organe der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk sind

1. die Mitgliederversammlung (Große Wahlversammlung)
2. die Innungsversammlung (Vertreterversammlung)
3. der Vorstand
4. die Ausschüsse.

Mitgliederversammlung (Große Wahlversammlung)

§ 23

Der Mitgliederversammlung (Große Wahlversammlung) obliegen die Wahl der Vertreter der Innungsversammlung sowie die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung von grundsätzlicher Bedeutung und über die Auflösung der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk. Auf die Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen über die Einberufung und die Leitung der Innungsversammlung (§§ 24 - 30) entsprechend Anwendung.

Innungsversammlung (Vertreterversammlung)

§ 24

- (1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Bundesinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung (Vertreterversammlung) obliegt im Besonderen:
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Innungsbeiträge und von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Vertreter der Bundesinnung zur Kreishandwerkerschaft,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer und im Benehmen mit dem bvdM.
 7. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Bundesinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte und Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung von nicht grundsätzlicher Bedeutung,

9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen,
10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk geschaffen werden sollen,
11. die Berufung bzw. Abberufung des Geschäftsführers
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Das Jahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Die Mitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (4) Die nach Absatz 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Bundesinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 25

- (1) Die Innungsversammlung (Vertreterversammlung) besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichs Flexografie im Bundesverband Druck und Medien e.V. und den Vertretern der Innungsmitglieder. Diese Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Das Jahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Die Mitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jedes Bundesland sollte repräsentiert sein.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Vertreters in der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk (§ 9 Abs. 2), so scheidet er aus der Vertreterversammlung aus und wird durch Neuwahl ersetzt.
- (4) Sind während der Wahlperiode mehr als ein Viertel der Vertreter ausgeschieden, so findet eine Nachwahl statt. Absatz 2 findet Anwendung.
- (5) Die Vertreter der Innungsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis die neu gewählten Vertreter das Amt angetreten haben.

§ 26

Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Bundesinnung die Einberufung erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder erfordert es das Interesse der Bundesinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 27

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung

ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 48 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; in diesem Fall ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig der Zeitpunkt der Innungsversammlung mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen.

§ 28

- (1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Innungsversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 48 Abs.2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten. Eine Ausfertigung der Niederschrift über Wahlen und Beschlüsse ist unverzüglich der Handwerkskammer einzureichen.

§ 29

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Bundesinnung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 48 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 30

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand

§ 31

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und zwei Stellvertretern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Das Jahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für Auslagen wird Ersatz nach den Richtlinien des Bundesverbandes Druck und Medien e. V. gewährt.

§ 32

- (1) Der Obermeister und seine Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Stellvertreter erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter der Leitung eines von der Innungsversammlung mit Mehrheit gewählten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 33

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 48 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 34

- (1) Der Obermeister, im Verhinderungsfalle seine Vertreter und der Geschäftsführer, vertreten gemeinsam die Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen vertretungsberechtigt sind.
- (2) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei laufenden Geschäften der Verwaltung (§ 35 Abs. 2). Für die Zeichnungsberechtigung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 35

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er die Bundesinnung allein. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (3) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder im Rahmen des Aufgabenkreises der Handwerksinnung vor Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen vertreten; insoweit vertritt er die Handwerksinnung allein.
- (4) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Bundesinnung für pflichtgemäßes Handeln.
- (6) Der Vorstand kann die Verteilung der Aufgaben unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 36

- (1) Die Bundesinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

§ 37

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf zwei Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter gewählt werden. Das Jahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 38

Die Ausschüsse sind, soweit nicht anders bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 39

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden
 1. ein Ausschuss für Berufsbildung,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse, sofern die zuständige Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.
 4. ein Gesellenausschuss sofern die Innungsversammlung die Errichtung beschließt,
- (2) Den Mitgliedern der in Nummer 1 bis 3 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss für Berufsbildung

§ 40

- (1) Der Ausschuss für Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 58) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 48 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 41

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften und im Benehmen mit dem Bundesverband Druck und Medien e. V. alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 23 Abs. 2 Nr. 6),
2. Stellungnahme in Verfahren zur Entziehung der Befugnis zur Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen, soweit die Bundesinnung damit befasst wird.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 42

Ermächtigen die jeweils zuständigen Handwerkskammern die Bundesinnung zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der §§ 43 bis 51.

§ 43

Der jeweilige Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge des Flexografen-Handwerks zuständig, soweit nicht die zuständige Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 44

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

- (3) Beauftragte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern müssen eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und im Flexografen-Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein.
- (4) Arbeitgeber werden von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Bundesinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund von der Stelle, von der sie berufen worden sind, abberufen werden. Für die Berufung und Abberufung von Stellvertretern gelten diese Vorschriften entsprechend.
- (6) Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (7) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mindestens in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestbesetzung zusammentritt. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Reisekosten werden gemäß den Richtlinien des Bundesverbandes Druck und Medien e.V. von der Bundesinnung erstattet.

§ 45

Die zuständige Handwerkskammer erlässt eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung. Die Prüfungsordnung regelt die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung.

§ 46

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk, der auch die Prüfungsgebühren zufließen. Die Prüfungsgebühren werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erhoben.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 47

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet wird, gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 60 der Satzung vorzunehmen.

Gesellenausschuss

§ 48

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung gemäß § 41,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat in den genannten Fällen mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Bundesinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen können,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die

Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk oder von dem Bundesverband Druck und Medien e. V. abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 49

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sollen Stellvertreter gewählt werden, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von sechs Geschäftsjahren in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Bundesinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 50

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (3) Zur Stimmabgabe hat der Geselle den Nachweis zu führen, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bescheinigung des Innungsmitgliedes geführt werden. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes oder des Wahlleiters können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 51

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlussprüfung abgelegt hat und

3. seit mindestens drei Monaten in einem der Bundesinnung angehörenden Betriebes beschäftigt ist.

§ 52

- (1) Wegen der räumlichen Ausdehnung der Bundesinnung, soll die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses in Form einer Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Geschäftsführer. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Bundesinnung trägt die für die Vorbereitung der Wahl erforderlichen Kosten. Der amtierende Gesellenausschuss bestimmt mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit den Wahltermin.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch Bekanntmachung (§ 71) zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise auf die Wahl zuzulassen.
- (2) In der Aufforderung der Bundesinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 54) bekannt zu geben.

§ 54

- (1) Jeder Wahlvorschlag soll die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 55

- (1) Der Gesellenausschuss oder ggf. die Bundesinnung prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 54 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.
- (2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Bundesinnung auszuhändigen.

- (4) Der Vorstand der Bundesinnung prüft gemeinsam mit dem Geschäftsführer das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (5) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 56

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Gesellenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 57

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Auslagen werden von der Bundesinnung entschädigt.

Beiträge und Gebühren

§ 58

- (1) Die der Bundesinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Abführung sind in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Beiträge bzw. Beitragssätze werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu einer anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (3) Bei der Beschlussfassung über den Beitrag für Gastmitglieder kann von den für ordentliche Mitglieder geltenden Beitragsbemessungsgrundsätzen abgewichen werden.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

- (5) Die Bundesinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (5) Die rückständigen Beiträge und Gebühren können auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften begetrieben werden.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 59

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Bundesinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk (§ 4) sind geordnete Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Bundesinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung (Vertreterversammlung) gesondert zu beschließen.

§ 60

- (1) Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen; darüber hinaus kann er sowie der Obermeister oder einer seiner Stellvertreter unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.
- (2) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer erlassenen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für Kreishandwerkerschaften und Innungen.

Vermögensverwaltung

§ 61

Bei der Anlage des Vermögens der Bundesinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 62

Die Bundesinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Bundesinnung

§ 63

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Bundesinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung deren Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Bundesinnung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 64

- (1) Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Änderung der Satzung von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Auflösung der Bundesinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (2) Die nach Absatz 1 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 65

Die Bundesinnung kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlichen oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 66

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Bundesinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 67

- (1) Wird die Bundesinnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 - 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Bundesinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Bundesinnung (§ 70) bekannt zu machen.

§ 68

- (1) Im Falle der Auflösung der Bundesinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß einem mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Innungsbeschluss dem Bundesverband Druck und Medien e. V., der Handwerkskammer oder einer anderen Fachorganisation zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Flexografen-Handwerks überwiesen.

Aufsicht

§ 69

- (1) Die Aufsicht über die Bundesinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Bundesinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 70

- (1) Die Bekanntmachungen der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk erfolgen durch Rundschreiben oder, sofern es sich um Rechtsvorschriften handelt, im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer sowie über die Internetseite der Bundesinnung.
- (2) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Bundesinnung unentgeltlich auszuhändigen.

Inkrafttreten

§ 71

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung der Handwerkskammer in Kraft.